

Geschäftsordnung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau

vom 10. Mai 2014; geändert am 14. März 2025

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau trägt den Namen Ortenausynode.
- (2) Die Ortenausynode ist die Versammlung von geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenbezirks, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Leitung des Kirchenbezirks zusammenwirken (Artikel 38 GO).
- (3) Die Ortenausynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen, sowie Synodalen, die der Ortenausynode kraft Amtes angehören (Artikel 40 GO). Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Ortenausynode richtet sich im Übrigen nach den §§ 33 bis 38 Leitungs- und Wahlgesetz (LWG).
- (4) Die Geschäftsstelle der Ortenausynode ist das Evangelische Dekanat Ortenau.

§ 2 Amtsdauer der Ortenausynode, Verpflichtung der Synodalen

- (1) Die Amtsdauer der Ortenausynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung.
- (2) Nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen beruft die Person im Vorsitzendenamt der amtierenden Ortenausynode die neue Ortenausynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab (Artikel 41 GO):
„Ich verspreche, in der Ortenausynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
- (3) Die Person im Vorsitzendenamt spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied der Ortenausynode antwortet: „Ich verspreche es.“
- (4) Für den Fall, dass die Person im Vorsitzendenamt der Ortenausynode als geborenes, wiedergewähltes oder berufenes Mitglied weiter angehört, nimmt im Anschluss daran die/der älteste anwesende Synodale dieser Person das Versprechen in gleicher Weise ab.
- (5) Später eintretende Synodale werden in der ersten Tagung nach ihrem Eintritt von der Person im Vorsitzendenamt der Ortenausynode mit dem gleichen Wortlaut verpflichtet.

§ 3 Vorsitz der Ortenausynode, Schriftführung

- (1) Die Ortenausynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt.
- (2) Wird ein im kirchlichen Dienst stehendes Mitglied der Ortenausynode ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nicht im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied der Ortenausynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.
- (3) Die Ortenausynode wählt außerdem eine Person als ständige Schriftführerin bzw. ständigen Schriftführer und eine Person zur Stellvertretung.

§ 4 Tagungen der Ortenausynode

- (1) Die Ortenausynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen

1. mindestens einmal im Jahr,
2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates,
3. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ortenausynode oder
4. auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ort und Zeit der Tagung sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(3) Die Ortenausynode tagt öffentlich, sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(4) Im Verlauf jeder Tagung wird die Beschlussfähigkeit in geeigneter Weise festgestellt.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ortenausynode wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Beschlüsse der Ortenausynode werden allen Gemeinden des Kirchenbezirks und dem Evangelischen Oberkirchenrat bekannt gegeben.

§ 5 Beratende und beschließende Ausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Die Ortenausynode kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Die Ortenausynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Ortenausynode nicht angehören.

(3) Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird ein Protokoll geführt. Protokolle der Ausschüsse werden dem Protokoll der Ortenausynode angefügt.

§ 6 Verfahren

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten für Verfahrenfragen der Sitzungen der Ortenausynode die Regelungen der Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

(2) Eingaben sind an die Geschäftsstelle zu richten.

(3) Über die Behandlung von Eingaben entscheidet der Ortenaukirchenrat im Rahmen der Beschlussfassung über die Tagesordnung.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Ortenausynode (absolute Mehrheit) beschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. Mai 2014 in Kraft.